

Universität Leipzig

Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Vom 7. Dezember 2022

Gliederung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Zweiter Teil: Bildungswissenschaften

Dritter Teil: Fächer/Fachrichtung

Kapitel I	Chemie
Kapitel II	Deutsch
Kapitel III	Englisch
Kapitel IV	Ethik/Philosophie
Kapitel V	Evangelische Religion
Kapitel VI	Geschichte
Kapitel VII	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft
Kapitel VIII	Informatik
Kapitel IX	Kunst
Kapitel X	Mathematik
Kapitel XI	Sport
Kapitel XII	Wirtschaft und Verwaltung

Vierter Teil: Fachübergreifende Pflichtmodule

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer und Studienumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 7a Nachteilsausgleich
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 10a Elektronische Prüfungsleistungen
- § 11 Fachpraktische Prüfungsleistungen
- § 12 Weitere Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 17 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 20 Gegenstand, Art und Umfang des Studiums
- § 21 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 22 Ungültigkeit der Modulprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Widerspruchsrecht
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums bis zur Ersten Staatsprüfung. Insbesondere regelt sie die Prüfungen in den Modulen. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung. In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wird die wissenschaftliche, im Fach Kunst auch die künstlerische Befähigung, der Prüfungsteilnehmer/innen zur Erteilung von Unterricht in ihren gewählten Prüfungsfächern an berufsbildenden Schulen ermittelt. Die Prüfung wird in den Bildungswissenschaften, in der gewählten Fachrichtung einschließlich der Berufsfelddidaktik und im gewählten Fach einschließlich der Fachdidaktik abgelegt. Anstelle des Faches kann auch eine weitere Fachrichtung gewählt werden. Für die Staatsprüfungen gelten die Bestimmungen der LAPO I in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt zugleich für das Erweiterungsstudium, das mit der Erweiterungsprüfung gemäß §§ 22, 101 LAPO I abgeschlossen wird.

§ 2

Studiendauer und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen, im Ausland zu erbringende Studienleistungen, deren Umfang fachspezifisch im Dritten Teil geregelt ist, und die wissenschaftliche Arbeit sowie die mündliche und schriftliche Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung. Näheres zum begleitenden Unterricht regelt die Ordnung für die Schulpraktischen Studien. Der gemäß der LAPO I, Teil 4 für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisende Auslandsaufenthalt

im Fach Englisch wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Soweit gemäß LAPO I, Teil 4 nachzuweisende Kenntnisse in Latein nicht durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen sind, bleibt ein Semester für die Regelstudienzeit unberücksichtigt.

- (2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs für das Lehramt an berufsbildenden Schulen beträgt 300 Leistungspunkte (LP). Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. In jedem Semester werden i.d.R. 30 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut, es umfasst Module, die eine Lern- und Prüfungseinheit bilden.
- (2) Eine Modulprüfung besteht i.d.R. aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle in der Anlage zum Zweiten Teil: Bildungswissenschaften, Dritten Teil: Fächer/Fachrichtung und Vierten Teil: fachübergreifende Pflichtmodule der jeweiligen Prüfungsordnung gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen

- (1) Die Modulprüfungen sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser

Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums, näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel 4 Wochen, spätestens jedoch 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden über das Studienportal des Campus-Management-Systems (AlmaWeb) bekanntgegeben.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und für die Elternzeit.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen im Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann nur ablegen, wer
 1. für den Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Leipzig eingeschrieben ist,
 2. die Prüfungsvorleistungen gemäß den Angaben im Zweiten und Dritten Teil bestanden hat und
 3. die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 und 4 bzw. nach § 19 Absatz 4 eingehalten hat.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung abgelehnt wird.

- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit (Abmeldefrist) erfolgen. An- und Abmeldungen sind über das elektronische Einschreibesystem vorzunehmen. In Fällen, in denen der Prüfungstermin mehr als vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit stattfindet, gilt abweichend von Satz 2 eine Abmeldefrist von einer Woche vor dem Prüfungstermin. Diese Abmeldung erfolgt fakultätsüblich. Eine Abmeldung von einer Prüfung im ersten Wiederholungsversuch kann erfolgen, soweit die Wiederholungsfristen nach § 4 Absatz 2 eingehalten werden. Die Abmeldung von einer Prüfung im zweiten Wiederholungsversuch ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund nach § 14 Abs. 2, 5, 6 möglich.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung im Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder in einem verwandten Studiengang die Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen werden fachspezifisch in den Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils geregelt.

- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters in der Regel zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
1. mündlich (§ 8)
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9)
 3. durch Projektarbeiten (§ 10)
 4. durch elektronische Prüfungsleistungen (§ 10a) oder
 5. fachpraktisch (§ 11)
- zu erbringen.
- (2) Außerdem können weitere Prüfungsleistungen gemäß § 12 erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (4) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei

denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.

- (5) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (7) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 6 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
 - “sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 von 100,
 - “gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 von 100,
 - “befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 von 100,
 - “ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 von 100

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Frage nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. Zu wieviel Prozent die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, in die Gesamtnote der Prüfungsleistung einfließt, ist ggf. im Zweiten, Dritten bzw. Vierten Teil geregelt.

- (9) Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat insbesondere bei Modulen, welche Schulpraktische Studien (SPS) als Lehrveranstaltungen enthalten, das Recht auf beobachtende Teilnahme an den Prüfungen.

§ 7a **Nachteilsausgleich**

- (1) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass

- er/sie wegen einer Behinderung oder chronischer Krankheit, die den Nachweis der zu prüfenden Leistungsfähigkeit erschwert, oder
- sie während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeit

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so gewährt ihm/ihr der Prüfungsausschuss auf seinen/ihren Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich.

Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin/dem Beginn der Bearbeitungszeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Treten die Gründe für einen Nachteilsausgleich erst nach Ablauf dieser Frist ein oder werden sie dem Prüfungskandidaten/ der Prüfungskandidatin erst danach bekannt, muss der Antrag unverzüglich gestellt werden. Abweichungen regeln die Vorschriften des Zweiten, Dritten oder Vierten Teils.
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Prüfungskandidaten/in in der Regel eine Woche vor dem Prüfungstermin/dem Bearbeitungsbeginn bekanntzugeben.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 19 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der jeweiligen Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der jeweiligen Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Endnote der Klausurarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren und interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind im Zweiten, Dritten und Vierten Teil bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 10a Elektronische Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Die Art der Elektronischen Prüfungsleistungen sind im Zweiten, Dritten und Vierten Teil bestimmt.

- (2) Die Dauer der elektronischen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung im Zweiten, Dritten und Vierten Teil bestimmt.
- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (5) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (6) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.
- (7) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungsleistungen gelten § 7 Abs. 2 bis 7 entsprechend.
- (8) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (9) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten

sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.

- (10) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (11) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (12) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 11 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

“sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent,

“gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

“befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

“ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend.“

- (13) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach

Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.

- (14) Elektronische Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 8 bis 12 entsprechend. Zu wie viel Prozent die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, in die Gesamtnote der Prüfungsleistung einfließt, ist ggf. im Zweiten, Dritten bzw. Vierten Teil geregelt.

§ 11

Fachpraktische Prüfungsleistungen

- (1) In den Fächern Kunst und Sport können zur Überprüfung der fachspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten fachpraktische Prüfungen durchgeführt werden. Näheres regeln die entsprechenden Vorschriften des Dritten Teils.
- (2) Für die Bewertung von fachpraktischen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 12

Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind fachspezifisch in den Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils geregelt.
- (2) Besteht eine weitere Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die benotet werden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieser Teilleistungen. Abweichungen regeln die Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils.
- (3) Die § 8 Abs. 2 bis 4 und § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 13**Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen,
Bildung und Wichtung von Noten**

- (1) In den Fächern, den Fachdidaktiken, den Fachrichtungen, den Berufsfeld-didaktiken und im bildungswissenschaftlichen Bereich wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten, es sei denn in den fachspezifischen Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils werden abweichende Regelungen getroffen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsmanagement erfasst.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim zuständigen Prüfungsmanagement zu einer Modulnote zusammengefasst.

- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Bei der Bildung der Note der Prüfungsleistung, der Modulnote und der Fachnote gemäß Absatz 1 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (6) Module, deren Prüfungsleistungen nicht benotet werden, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten sind, werden im Zweiten, Dritten und Vierten Teil benannt. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, insbesondere durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen, wenn Studierende ihre zum Zweck der Prüfung erstellten Ausarbeitungen während des Prüfungsverfahrens anderen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn Studierende auf anderem Wege in unzulässiger Weise bei Prüfungsleistungen Hilfe leisten.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Absatzes 3 kann der Prüfungsausschuss
 1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.
- (6) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote "ausreichend" (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Abweichend von § 13 Abs. 2 müssen in der Anlage zur Prüfungsordnung besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "ausreichend" (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (4) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.
- (5) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung wiederholt nicht bestanden, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. Im Zweiten Teil: Bildungswissenschaften und

Dritten Teil: Fächer/Fachrichtung kann eine abweichende Form der Bekanntgabe geregelt werden.

- (6) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung nicht bestanden wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Ist eine Modulprüfung in den Bildungswissenschaften (Zweiter Teil) oder in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (Dritter Teil, Kapitel XII) oder in den fachübergreifenden Pflichtmodulen (Vierter Teil) endgültig nicht bestanden, ist ein für das Bestehen der Abschlussprüfung im Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erforderlicher Leistungsnachweis im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 7 SächsHSFG endgültig nicht bestanden.

Ist eine Modulprüfung in den Fächern (Dritter Teil, Kapitel I bis XI) endgültig nicht bestanden und kann das betroffene Modul nicht durch ein anderes wählbares Modul nach § 16 Abs. 3 ersetzt werden, ist ein für das Bestehen der Abschlussprüfung im Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erforderlicher Leistungsnachweis i.S.d. § 21 Abs. 2 Nr. 7 SächsHSFG endgültig nicht bestanden. Das endgültige Nichtbestehen wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin schriftlich bekannt gegeben; es gilt § 24 Abs. 2.

§ 16

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen. Im Falle des § 14 Absatz 4 Satz 1 Var. 1 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 5 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung, sind die Wiederholung von Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ 5,0 bewertet wurden sowie die Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.
- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden maximal zu 50% der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Der schriftliche Antrag auf Anrechnung ist unter Beifügung der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Bei Nichtanrechnung gilt § 24 Abs. 2.

§ 18

Prüfungsausschuss

- (1) Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wird jeweils ein Prüfungsausschuss für die Bildungswissenschaften, für die jeweilige Fachrichtung

und für jedes studierte Fach an der betreffenden Fakultät gebildet. Zuständig ist jeweils der Prüfungsausschuss, der das betreffende Modul verantwortet.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Bis zu 4 Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Abweichungen regeln die Vorschriften des Zweiten, Dritten oder Vierten Teils. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat bzw. im Senat, sofern keine Fakultät zuständig ist. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenz über die Übertragungssysteme, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, durchführen.
- (5) Mit Ausnahme von Widerspruchsverfahren können Beschlüsse des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren, welches die einfache elektronische Übermittlung schriftlicher Erklärungen unter

Wahrung des Datenschutzes einschließt) gefasst werden, soweit alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung. In der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses wird der Beschluss im Protokoll der Sitzung vermerkt.

- (6) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (7) Für Modulprüfungen, die nicht den Bildungswissenschaften bzw. einem der studierten Fächer/Fachrichtungen zugeordnet werden können, wird die erforderliche Entscheidung vom Prüfungsausschuss des Faches bzw. der Zentralen Einrichtung getroffen, der das betreffende Modul verantwortet. Durch Vereinbarung der beteiligten Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen kann dieser fachverantwortliche Prüfungsausschuss seine Zuständigkeit an den Prüfungsausschuss für die Bildungswissenschaften bzw. an den der studierten Fächer/Fachrichtungen übertragen. Diese Übertragung ist fakultätsüblich bekannt zu geben.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Prüfungsausschuss wird durch das Prüfungsmanagement der Studienbüros der Fakultäten sowie durch das Zentrale Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge administrativ unterstützt.

§ 19

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen in den Modulprüfungen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Zu Beisitzenden werden nur Personen bestellt, die über die prüfungsspezifische Sachkunde verfügen.
- (3) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 18 Abs. 9 entsprechend.
- (5) Prüfer/innen für Staatsprüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde bestellt.

§ 20

Gegenstand, Art und Umfang des Studiums

- (1) Die Modulprüfungen finden gemäß der in Absatz 2 bis 3 festgelegten Struktur des Studiums in den Modulen der Fächer einschließlich ihrer Fachdidaktiken, in den Modulen der Fachrichtungen einschließlich ihrer Berufsfelddidaktiken und in den Bildungswissenschaften statt.

- (2) Im Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in
- die Fachrichtung im Umfang von 90 LP sowie ihrer Berufsfelddidaktik im Umfang von 15 LP;
 - das Fach im Umfang von 80 LP sowie der Fachdidaktik im Umfang von 15 LP;
 - den bildungswissenschaftlichen Bereich mit 35 LP,
 - die Sprecherziehung im Umfang von 5 LP
 - Inhalte der politischen Bildung und Medienbildung im Umfang von 5 LP und
 - die Schulpraktischen Studien mit 25 LP.

Die restlichen 30 LP entfallen auf die wissenschaftliche Arbeit (20 LP) und die schriftliche Prüfung im bildungswissenschaftlichen Bereich und die mündlichen Prüfungen gemäß § 12 i.V.m. § 100 Abs. 6 LAPO I der Ersten Staatsprüfung.

Die 25 LP umfassenden Schulpraktischen Studien finden im Umfang von je 10 LP in Modulen der Berufsfelddidaktik, der Fachdidaktik des jeweiligen Faches bzw. der weiteren Berufsfelddidaktik und im Umfang von 5 LP in Modulen der Bildungswissenschaften statt.

- (3) Als Fachrichtung kann gewählt werden:
- Wirtschaft und Verwaltung
- (4) Als Fach kann gewählt werden:
- Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, Geschichte, Informatik, Kunst, Mathematik, Evangelische Religion und Sport.
- (5) Die in Absatz 4 genannten Fächer können im Erweiterungsstudium studiert werden, soweit die Vorschriften des Dritten Teils dies vorsehen. Für die Erweiterungsprüfung gelten §§ 22, 101 LAPO I.
- (6) Nähere Einzelheiten zu den Gegenständen der Modulprüfungen und Prü-

fungsleistungen sind in den Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils geregelt.

§ 21

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der jeweilige Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen (§ 5),
2. über die Gewährung von Nachteilsausgleichen (§ 7a),
3. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14),
4. über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (§ 15),
5. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 17),
6. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 19),
7. über die Ungültigkeit der Modulprüfung (§ 22) und
8. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 22

Ungültigkeit der Modulprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (2) Diese Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Leipzig vom 14. Juni 2022. Das Rektorat der Universität Leipzig hat am 22. Juni 2022 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde mit Schreiben vom 5. Juli 2022 dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus hergestellt. Es hat die Ordnung mit Schreiben vom 21. September 2022 (Az.: 3-7238/9/9-2022/53762) bestätigt.

Leipzig, den 7. Dezember 2022

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin